Stadtwerke Potsdam

Hausordnung für die Veranstaltung

21. Stadtwerke-Fest vom 12. Juli bis 14. Juli 2024 im Bereich „Neuer Lustgarten“ in Potsdam

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Veranstalterin des 21. Stadtwerke-Festes ist die Stadtwerke Potsdam GmbH.

Diese Hausordnung gilt für den gesamten Neuen Lustgarten in Potsdam als Veranstaltungsbereich einschließlich der Wege-, Außen- und Freiflächen und dient vordringlich der Abwendung von Gefahren oder Schäden von Personen oder Sachen sowie der Gewährleistung eines störungsfreien Ablaufs der Veranstaltung.

Die Hausordnung gilt für die Dauer der Veranstaltung sowie jeweils ganztätig an den Tagen des Auf- und Abbaus der Veranstaltungseinrichtungen. Die Hausordnung gilt für die Gäste der Veranstaltung, für Beschäftigte der Stadtwerke Potsdam GmbH als Veranstalterin sowie für sämtliche Personen, derer sie sich zur Durchführung der Veranstaltung bedient, z.B. Mieter, Pächter etc.

Mit Betreten des Veranstaltungsbereichs erkennt der vorstehende Personenkreis – im weiteren „Besucher“ – diese Hausordnung als verbindlich an.

Verstöße gegen diese Hausordnung berechtigen die Veranstalterin zum sofortigen Ausschluss der verstoßenden Person von der Veranstaltung für die Dauer der gesamten Veranstaltung. Den Anordnungen der Veranstalterin und beauftragter Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

§ 2 Hausrecht und Kontrollen

(1) Der Veranstalterin steht das alleinige Hausrecht zu. Während der Veranstaltung wird das Hausrecht durch die Veranstalterin bzw. durch die von ihr Bevollmächtigten und/oder den von der Veranstalterin beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt.

(2) Die Veranstalterin ist berechtigt, Einlasskontrollen durchzuführen. Ferner ist sie berechtigt, im Rahmen der Veranstaltung und im Veranstaltungsbereich jederzeit Personenkontrollen durchzuführen, soweit sich aufgrund objektiver Anhaltspunkte der Anschein einer Gefährdung der Veranstaltungssicherheit ergibt. Dazu bedient sie sich des Ordnungsdienstes.

(3) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, jederzeit Besucher auf den Konsum von Alkohol oder Drogen bzw. das Mitführen von nach § 5 verbotenen Gegenständen hin zu untersuchen, soweit sich aufgrund objektiver Anhaltspunkte der Anschein einer Gefährdung der Veranstaltungssicherheit ergibt. Dazu kann sich der Ordnungsdienst technischer Hilfsmittel bedienen.

(4) Alle sich für den Veranstalter ergebenden Rechte aus der Brandenburgischen Bauordnung bleiben von dieser Hausordnung unberührt, soweit hier keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

(5) Zum Zwecke der Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmer, der Steuerung der Besucherströme sowie der Vermeidung von und zur Beweissicherung bei Straftaten wird das Veranstaltungsgelände videoüberwacht. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs.1 lit. f) DSGVO. Das berechtigte Interesse der Veranstalterin ergibt sich aus den vorgenannten Zwecken. Weitere Hinweise zum Datenschutz (insbesondere Ihren Rechten), finden Sie auf unseren Hinweisschildern zur Videoüberwachung am Geländeeingang. Alternativ können Sie die Informationen jederzeit unter **datenschutz@swp-potsdam.de** anfordern.

§ 3 Verhaltensgebote

(1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass weder Personen noch Sachenwerte beschädigt, gefährdet oder Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Besucher haben den Anordnungen der Ordnungskräfte, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Veranstalterin – insbesondere im Rahmen der Räumung des Geländes – Folge zu leisten. Durchsagen der Veranstalterin sind zu beachten und ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

(3) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.

(4) Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies der Veranstalterin und/oder dem Ordnungsdienst unverzüglich zu melden.

(5) Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte haben geeignete Schutzmaßnahmen für ihre Kinder bzw. für die zu versorgenden Personen zu ergreifen. Die Veranstalterin stellt dazu Gehörschutz am Infobus der Stadtwerke bereit.

(6) In dem Veranstaltungsbereich und auf dem dazugehörigen Gelände gefundene Gegenstände sind am Infobus der Veranstalterin auf dem Vorplatz des Lustgartens oder an den Schleusen in Bühnennähe zum Backstage-Bereich abzugeben.

§ 4 Verweigerung des Zutritts und Verweisung

(1) Die Veranstalterin ist berechtigt, Besuchern den Zutritt zur Veranstaltung nach ihrem Ermessen oder aus den nachgenannten Gründen zu verweigern bzw. sie der Veranstaltung zu verweisen.

Das gilt insbesondere für Personen,

- die erkennbar unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder sonstigen Rauschmitteln stehen und/ oder
- die erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind und/ oder
- die erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören.

Zu den besonderen Zutrittsverweigerungs- bzw. Verweisungsgründen gehören insbesondere:

- Verweigerung der Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen
- Nichtbefolgung von Anordnungen des Ordnungsdienstes
- Bestehen eines örtlichen oder bundesweiten Stadion- / Hausverbots

(2) Besuchern kann der Zutritt ferner verweigert werden bzw. können sie von der Veranstaltung ausgeschlossen werden, soweit sie verbotene Gegenstände nach § 5 bei sich führen, verbotene Verhaltensweisen nach § 6 zeigen oder dem Zutritt bzw. Aufenthalt behördliche Auflagen oder Sicherheitsgründe entgegenstehen.

(3) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird der Zutritt nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet (gemäß JuSchG). Erziehungsberechtigte haben ihre Aufsichtspflicht zu gewährleisten.

§ 5 Verbotene Gegenstände

(1) Soweit nicht anders von der Veranstalterin gestattet, wird allen Besuchern, die das Gelände betreten, untersagt, folgende Gegenstände auf das Gelände zu bringen oder einen der folgenden Gegenstände mitzuführen:

- Rucksäcke, Handtaschen und Taschen, deren größte Seite nach dem DIN- Format A4 (21,0cm x 29,7cm) übersteigt sowie Reisekoffer, Kisten und Kartons
- Waffen jeder Art
- Gegenstände, die als Waffe, Wurfgeschosse oder sonstige gefährliche Werkzeuge eingesetzt werden können
- Gassprühflaschen, ätzende und färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase (ausgenommen sind handelsübliche Taschenfeuerzeuge)
- Glasbehälter, Glasflaschen, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind
- Pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchbomben, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.
- Feuergefährliche Gegenstände, Stangen, Stöcke (ausgenommen sind Gehhilfen für Gehbehinderte unter Vorlage eines Behindertenausweises) etc.
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Megaphon, Gasdruckfanfare)
- Laserpointer
- Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die jedweder Meinungsbekundung dienen
- Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-)Stühle – Ausnahme beim Klassikabend – Kisten, Reisekoffer, große Taschen und Rucksäcke
- Fahnen- und Transparentstangen
- Großflächige Spruchbänder (größer als 0,6 m²), Doppelhalter, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen, große Mengen Konfetti etc.
- Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder sonstige berauschende Mittel (auch Alkohol oder Cannabis)
- Jegliche Lebensmittel (ausgenommen solche für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen und die Verpflegung von Babys und Kleinkindern)
- Tiere, mit Ausnahme von Führ- und Begleithunden

(2) Die Veranstalterin ist berechtigt im Einzelfall die Mitnahme sonstiger Gegenstände zu untersagen, soweit dies die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung gefährden könnte.

§ 6 Verbotene Verhaltensweisen

(1) Soweit nicht anders von der Veranstalterin gestattet, wird allen Besuchern, die das Gelände betreten, untersagt, folgende Verhaltensweisen zu zeigen:

- Betreten des Bühnenbereichs (außer in Fälle der Erlaubnis der Veranstalterin)
- Mitführen eines Fahrrads auf dem Veranstaltungsgelände
- Störung der Veranstaltung durch den Betrieb von Mobiltelefonen
- Betreten von Wallanlagen und Erklettern von Zäunen, Lichtmasten, Gebäuden, Stromkästen, Sanitärstationen, Mobiltoiletten und anderen Infrastruktureinrichtungen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände
- Äußern oder Zeigen von Meinungsbekundungen, Handlungen und Gesten verfassungsfeindlicher Art
- Besteigen oder Übersteigen von nicht für die allgemeine Nutzung vorgesehenen Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer,
- Unbefugte Benutzung der Fluchtwege ohne vorherige Räumungsaufforderung
- Betreten von nicht für die Allgemeinheit zugelassenen Bereichen (z.B. Funktionsräume, Medienbereiche) ohne erteilte Zutrittsberechtigung
- Werfen mit Gegenständen aller Art und Verschütten von Flüssigkeiten aller Art, insbesondere wenn dies in Richtung der Besucher (Jedermann) oder in Richtung der Bühne erfolgt
- Feuer entzünden, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben, bengalische Feuer, Raketen, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen
- Erwerb, Genuss oder Weitergabe von berauschenden Mitteln (auch Cannabis) - unabhängig vom Umfang der Menge; Alkohol darf nur durch das von der Veranstalterin beauftragte Catering-Unternehmen abgegeben werden
- Verkauf von Waren, Verteilung von Drucksachen, Flugblättern oder Werbematerial und Durchführung von Sammlungen
- Beschriften, Bemalen und/ oder Bekleben von baulichen Anlagen, Einrichtungen oder Wegen
- Verrichten der Notdurft außerhalb der Toiletten oder Verunreinigung des Geländes durch das Wegwerfen von Gegenständen, Abfällen, Verpackungen, leeren Behältnissen etc.
- Behinderung oder Beeinträchtigung von Rettungswegen, Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwegen, Zu- und Abgängen zu den Besucherplätzen.

(2) Den Besuchern ist das Fertigen von Bild- und Tonaufnahmen zur öffentlichen Verbreitung nicht gestattet, es sei denn, die Veranstalterin hat eine schriftliche Genehmigung bzw. eine Akkreditierung erteilt.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

(1) Im Falle des unbefugten Betretens des Veranstaltungsgeländes oder der Bühne ist die Veranstalterin berechtigt:

- einen Strafantrag wegen Hausfriedensbruch gemäß §123 Strafgesetzbuch zu stellen
- den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen und des Veranstaltungsgeländes zu verweisen.

(2) Die Veranstalterin ist berechtigt, für den entstandenen Aufwand eine angemessene Entschädigung in Höhe von bis zu 500 Euro zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

§ 8 Haftung

(1) Das Betreten des Veranstaltungsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, wird keine Haftung übernommen.

(2) Für die von der Veranstalterin, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Veranstalterin im Rahmen der gesetzlichen Haftung.

(3) Im Übrigen haftet die Veranstalterin nur für die Schäden, die von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.

(4) Es wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden besteht. Jeder Besucher ist gehalten, sich durch geeignete Maßnahmen (Gehörschutz) zu schützen. Die Veranstalterin stellt dazu ausreichend Gehörschutz an der Garderobe bereit.

§ 9 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Veranstalterin fertigt von der Veranstaltung Bild- und Tonaufzeichnungen. Mit dem Betreten des Veranstaltungsbereiches erklärt sich der Besucher mit der Verwendung dieser Aufzeichnungen (Streamings, Aufzeichnungen auf DVD o. Ä.) einverstanden. Auf § 6 Abs. 2 wird verwiesen.

§ 10 Jugendschutzgesetz

Auf allen Veranstaltungsflächen gilt das Jugendschutzgesetz.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

(1) Der Veranstalterin obliegt das alleinige Recht, im Veranstaltungsbereich Merchandisingartikel, Speisen und Getränke zu verkaufen oder dieses Recht an Dritte weiterzugeben.

(2) Das Recht der Veranstalterin zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die sich aus Verstößen gegen diese Hausordnung oder aus sonstigen Verletzungshandlungen ergeben, bleibt unberührt.

(3) Auf die Bestimmungen des Versammlungs- und Jugendschutzrechts wird verwiesen.

12. Juli 2024

Stadtwerke Potsdam GmbH